

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1144	28.12.2006	Redaktion: Iris Wilkening
S. 10392 - 10394		Telefon: 80-94040

Zweite Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät für Architektur
der Rheinisch – Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 19.12.2006

Aufgrund der §§ 2 Abs.4 und 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Architektur vom 28.03.2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 608, S. 3132 – 3147) wird wie folgt geändert:

Folgender § 9 a wird eingefügt:

- (1) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber muss zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ein Promotionsprogramm im Rahmen des Centers for Doctoral Studies absolvieren. Es soll die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers fördern und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:
 - Strukturierte Vertiefung des Fachwissens
 - Erwerb interdisziplinärer Kenntnisse auf neuen Wissensgebieten
 - Ausbau der kommunikativen Fähigkeiten (z.B. Projektmanagement, Sprachkompetenz)
 - Erwerb von berufs- und gesellschaftsbezogenen Fähigkeiten (Teamfähigkeit, Mitarbeiterführung)
 - Erwerb internationaler und interkultureller Kompetenz
- (2) Sollten bei den externen Bewerbern (= Bewerber von auswärtigen Unternehmen) aufgrund ihrer Vorbildung diese Schlüsselqualifikationen nachweislich schon gegeben sein, so gestattet der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Teilnahme am CDS.

§ 11 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. die nach den §§ 8, 9, 9 a jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise.

In § 18 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

- (2) Für die Durchführung des Promotionsprogramms erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Promotionssupplement des Centers for Doctoral Studies über die dort absolvierten Leistungen.

Artikel II

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen:

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Diese Änderung der Promotionsordnung gilt für alle Bewerberinnen oder Bewerber, die seit dem 1. Januar 2006 ein Arbeitsverhältnis als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Architektur vom 15.11.2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 19.12.2006

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut